

Kleine Anfrage

des Abg. Hans-Peter Storz SPD

und

Antwort

des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur

Richtzeichen für Elektrotankstellen

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Ist es zutreffend, dass derzeit kein Richtzeichen nach § 42 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) existiert, das auf eine Elektrotankstelle hinweist?
2. Sieht sie Handlungsbedarf, ein entsprechendes Richtzeichen einzuführen bzw. ist ihr bekannt, ob eine Einführung geplant ist?
3. Wird sie bei der Bundesregierung darauf hinwirken, ein entsprechendes Richtzeichen einzuführen?

27. 11. 2012

Storz SPD

Begründung

Bundes- und Landesregierung haben sich ambitionierte Ziele für die Entwicklung der Elektromobilität gesetzt. Ein wesentlicher Faktor für eine erfolgreiche Etablierung von Elektrofahrzeugen ist eine flächendeckende Ladeinfrastruktur, deren Standorte den Kraftfahrzeugfahrern und -fahrerinnen bekannt sind. Gerade auf Autobahnen ist es erforderlich, entsprechend der vorhandenen Richtzeichen für Mineralöl- und Gastankstellen rechtzeitig auf Elektrotankstellen hinzuweisen.

Antwort

Mit Schreiben vom 20. Dezember 2012 Nr. 3-3851.1-01/480 beantwortet das Ministerium für Verkehr und Infrastruktur die Kleine Anfrage wie folgt:

- 1. Ist es zutreffend, dass derzeit kein Richtzeichen nach § 42 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) existiert, das auf eine Elektrotankstelle hinweist?*
- 2. Sieht sie Handlungsbedarf, ein entsprechendes Richtzeichen einzuführen bzw. ist ihr bekannt, ob eine Einführung geplant ist?*
- 3. Wird sie bei der Bundesregierung darauf hinwirken, ein entsprechendes Richtzeichen einzuführen?*

Zu 1. bis 3.:

Die Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) hatte weder in § 41 (Vorschriftszeichen) noch in § 42 (Richtzeichen) ein Instrumentarium für die Vorhaltung von Parkflächen für Elektrofahrzeuge insbesondere während des Ladevorgangs an Ladestationen im öffentlichen Verkehrsraum. Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung hat deshalb nach Anhörung der Länder die erforderlichen Regelungen zur Vorhaltung von Parkflächen für Elektrofahrzeuge durch die Anbringung von Zusatzzeichen an Vorschriftszeichen und Richtzeichen im Verkehrsblatt Heft 5 – 2011 am 21. Februar 2011 bekannt gegeben.

Möglich ist nunmehr, die Richtzeichen 314 (Parkplatz) sowie 315 (Parken auf Gehwegen) mit einem entsprechenden Zusatzzeichen zu versehen und damit die Parkerlaubnis auf Elektrofahrzeuge, insbesondere während des Ladevorgangs an Ladestationen, zu beschränken. Eine Einschränkung durch Zusatzzeichen auf bestimmte Fahrzeugarten lassen die Vorschriften bereits zu. Die Aufzählung ist durch das Wort „insbesondere“ nicht abschließend, sodass die Einschränkung auch auf bestimmte Antriebsarten von Fahrzeugen vorgenommen werden kann.

Straßenverkehrsrechtlich kann zudem eine Anordnung des Vorschriftszeichens 286 (eingeschränktes Halteverbot) mit einem Zusatzzeichen erfolgen, um Elektrofahrzeuge von diesem Verkehrsverbot auszunehmen. Die im Verordnungstext zu Zeichen 286 explizit genannten Zusatzzeichen für Ausnahmen von dem Haltverbot für BewohnerInnen und Menschen mit Behinderungen sowie die Beschränkung auf den Seitenstreifen sind ebenfalls nicht abschließend.

Um mithin bei der Beschilderung von Parkplätzen für Elektrofahrzeuge zum Zwecke des Aufladens/Parkens vereinheitlichte Vorgaben zu machen, wurden die nachfolgenden Zusatzzeichen, die in Verbindung mit den Zeichen 314, 315 und 286 angeordnet werden können, eingeführt.



Insoweit besteht kein weiterer Handlungsbedarf.

Hermann
Minister für Verkehr
und Infrastruktur